



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG):**

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann im Auftrag des Landes Leistungen aus Gründen der Billigkeit an Hinterbliebene von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr leisten, die bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben und an den Folgen verstorben sind. Einzelheiten zur Leistungsgewährung und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hans Hinrich Neve  
und Fraktion

Burkhard Peters  
und Fraktion

Jörg Hansen  
und Fraktion

**Begründung:****Zu Artikel 1 (Änderung des Brandschutzgesetzes)**

Die Vorschriften des SGB VII sehen keine Leistungen für unverheiratete und nicht eingetragene Lebenspartner eines tödlich verunfallten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vor. Zur Aufrechterhaltung der Attraktivität des Ehrenamtes ist es dringend geboten, auch für diesen Personenkreis zumindest eine einmalige Entschädigungszahlung vorzusehen. Der zuständige Träger der Unfallversicherung, die HFUK Nord, ist bereit die Durchführung des Verfahrens und die Auszahlung der finanziellen Unterstützungsleistungen, die das Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stellt, zu übernehmen. Für die Wahrnehmung dieser Fremdaufgabe bedarf die HFUK Nord einer gesetzlichen Ermächtigung. Die konkrete Ausgestaltung der Durchführung wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.